**Europäisches Parlament**
2024-2029

**ANGENOMMENE TEXTE**

# P10_TA(2026)0401

## Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (MwSt.)

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2026 zur Umsetzung des Reverse-Charge-Verfahrens im Bereich der Mehrwertsteuer (2025/2261(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem[1], geändert insbesondere durch die Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen[2] und die nachfolgenden Änderungsrechtsakte zur Einführung und Ausweitung des fakultativen Reverse-Charge-Verfahrens für die Mehrwertsteuer gemäß den Artikeln 199a und 199b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer[3],

– unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 24/2015 des Europäischen Rechnungshofs vom 3. März 2016 mit dem Titel „Bekämpfung des innergemeinschaftlichen MwSt.-Betrugs: Weitere Maßnahmen sind erforderlich“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2016 zu dem Thema „Wege zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem und

---

1 ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj.
2 ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/43/oj.
3 ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/904/oj.

zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug“[4],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)[5],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 8. März 2018 über die Auswirkungen der Artikel 199a und 199b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates auf die Betrugsbekämpfung (COM(2018)0118),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. Februar 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten[6],

– unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst (EPRS) im Dezember 2020 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Addressing the VAT gap in the EU“ (Bewältigung der Mehrwertsteuerlücke in der EU)[7],

– unter Hinweis auf die vom EPRS im Juni 2026 veröffentlichte Studie mit dem Titel „The implementation and impact of the VAT reverse charge mechanism in the EU“ (Umsetzung und Auswirkungen des Reverse-Charge-Verfahrens für die Mehrwertsteuer in der EU),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2022 zu dem Thema „Umsetzung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie: Was fehlt, um die Mehrwertsteuerlücke in der Union zu verringern?“[8],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug[9],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/890 des Rates vom 3. Juni

---

4 ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 107.
5 ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).
6 ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 295.
7 Studie – „Addressing the VAT gap in the EU“, Europäisches Parlament, EPRS, Dezember 2020.
8 ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 88.
9 ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 209.

2022 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug[10],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter[11],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/517 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer[12],

– unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2025/518 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen[13],

– unter Hinweis auf den Vorschlag vom 4. Oktober 2017 für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (COM(2017)0569), der im Oktober 2025 zurückgezogen wurde,

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 17. Juni 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene[14],

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. November 2025 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Europäischen Amtes für

---

10 ABl. L 155 vom 8.6.2022, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/890/oj.
11 ABl. L, 2025/516, 25.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/516/oj.
12 ABl. L, 2025/517, 25.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/517/oj.
13 ABl. L, 2025/518, 25.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/518/oj.
14 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0213.

Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene (COM(2025)0685),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. März 2026,

– unter Hinweis auf das Flash-Eurobarometer 559 mit dem Titel „Startups, Scale-ups and Entrepreneurship“ (Start-ups, Scale-ups und Unternehmertum), das den Zeitraum von Februar bis April 2025 abdeckt,

– unter Hinweis auf das Flash-Eurobarometer 562 mit dem Titel „Citizens’ attitudes towards taxation“ (Einstellungen der Bürgerinnen und Bürger zur Besteuerung) vom April 2025,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0300/2026),

A. in der Erwägung, dass die Mehrwertsteuer eine wichtige Einnahmequelle für die Mitgliedstaaten ist und zu den Eigenmitteln der EU beiträgt;

B. in der Erwägung, dass das Mehrwertsteuersystem der EU nach wie vor anfällig für innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Betrug und Karussellbetrug ist;

C. in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof wiederholt Mängel bei der Zugänglichkeit und Interoperabilität der Mehrwertsteuer-Informationssysteme in den Mitgliedstaaten und Einrichtungen der EU festgestellt hat, die ein erhebliches Hindernis für wirksame Ermittlungen bei grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug darstellen;

D. in der Erwägung, dass solcher Betrug zu direkten Steuerausfällen für die Mitgliedstaaten führen, den Wettbewerb verzerren und rechtmäßig handelnde Unternehmen rechtlichen und finanziellen Risiken aussetzen kann;

E. in der Erwägung, dass die Fähigkeit, die Ergebnisse bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verbessern, durch die Einstimmigkeit im Rat der EU, wie sie für diesen Politikbereich gilt, nach wie vor eingeschränkt wird;

F. in der Erwägung, dass beim Reverse-Charge-Verfahren die Mehrwertsteuerpflicht vom Lieferanten auf den Kunden verlagert

wird, wodurch das Risiko verringert wird, dass ein Lieferant die Mehrwertsteuer erhebt und dann verschwindet, ohne sie abzuführen;

G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 199a der Richtlinie 2006/112/EG das Reverse-Charge-Verfahren bei bestimmten betrugsanfälligen Leistungen anwenden können; in der Erwägung, dass in Artikel 199b der Richtlinie 2006/112/EG ein Schnellreaktionsmechanismus für plötzlichen und massiven Mehrwertsteuerbetrug vorgesehen ist;

H. in der Erwägung, dass beide Mechanismen derzeit bis zum 31. Dezember 2026 gelten;

I. in der Erwägung, dass die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist, auch in Bezug auf freiwillige Schwellenwerte und die Definition der abgedeckten Sektoren, was zu Rechtsunsicherheit, Befolgungskosten und Möglichkeiten der Verlagerung von Betrug führen könnte;

J. in der Erwägung, dass es erhebliche Abweichungen bei der nationalen Mehrwertsteuer-Erhebungslücke gibt, die gemessen an den von dem jeweiligen Mitgliedstaat erzielten Einnahmen zwischen 1 % und 30 % liegt;

K. in der Erwägung, dass Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, eindeutige, konsistente und praktikable Mehrwertsteuervorschriften benötigen, um die Vorschriften ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand einhalten zu können; in der Erwägung, dass unterschiedliche nationale Bedingungen für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für diese Unternehmen zusätzliche Komplexität schaffen;

L. in der Erwägung, dass aus einer kürzlich durchgeführten Umfrage, an der mehr als 12 000 KMU teilgenommen haben, hervorgeht, dass Besteuerung und Mehrwertsteuer das häufigste Hindernis sind, das Unternehmen davon abhält, in andere EU-Länder zu expandieren;

M. in der Erwägung, dass aus einer kürzlich durchgeführten Umfrage, an der mehr als 25 000 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben, hervorgeht, dass sich die Mehrheit (54 %) der Befragten wünscht, dass die EU die Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu ihrer obersten Priorität in der Steuerpolitik macht;

N. in der Erwägung, dass das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ und die damit eingeführten digitalen Meldepflichten die Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug im Laufe der Zeit verbessern dürften, aber schrittweise umgesetzt werden und gezielte Instrumente zur Betrugsbekämpfung nicht sofort ersetzen werden;

O. in der Erwägung, dass das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ allein den Mehrwertsteuerbetrug nicht beseitigen wird und durch zusätzliche Präventivmaßnahmen ergänzt werden muss;

P. in der Erwägung, dass der Schnellreaktionsmechanismus in der Praxis nie angewandt wurde, was Fragen hinsichtlich seiner operativen Wirksamkeit aufwirft;

Q. in der Erwägung, dass bei jedem künftigen Rahmen ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Steuereinnahmen, der Rechtssicherheit für Unternehmen, der Arbeitsbelastung der Steuerverwaltung, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Steuerbereich gefunden werden sollte; in der Erwägung, dass eine größere Kohärenz der Bedingungen für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, wenn sich Mitgliedstaaten für dessen Anwendung entscheiden, zur Rechtssicherheit beitragen kann, ohne dass eine vollständige Harmonisierung erforderlich ist;

R. in der Erwägung, dass das Parlament in seinem Standpunkt vom 3. Mai 2022 gefordert hat, dass vor einer weiteren Verlängerung eine Bewertung der Auswirkungen des Reverse-Charge-Verfahrens durchgeführt wird; in der Erwägung, dass die letzte umfassende Bewertung der Artikel 199a und 199b der Richtlinie 2006/112/EG durch die Kommission aus dem Jahr 2018 stammt und die geforderte aktualisierte Bewertung nicht vorgelegt wurde;

S. in der Erwägung, dass das Reverse-Charge-Verfahren unter anderem eingeführt wurde, um Mehrwertsteuerbetrug im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) zu bekämpfen; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge in einigen Mitgliedstaaten im Zeitraum 2008-2009 bis zu 90 % des Marktvolumens mit betrügerischen Aktivitäten in Verbindung standen, wodurch Mindereinnahmen von bis zu 5 Mrd. EUR verursacht wurden und das Vertrauen in das System beeinträchtigt wurde[15]; in der Erwägung, dass der Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach wie vor zu den Sektoren gehört, die am stärksten von Mehrwertsteuerbetrug betroffen sind; in der Erwägung, dass Treibhausgasemissionszertifikate nach wie vor eine der am häufigsten verwendeten Kategorien im Rahmen von

---

15 Laut der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Folgenabschätzung zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer‘ (SWD(2017)0428) ging Europol davon aus, dass in einigen Mitgliedstaaten in den Jahren 2008–2009 bis zu 90 % des Emissionshandelsmarktes mit Mehrwertsteuerbetrug in Verbindung standen, was zu geschätzten Steuerausfällen in Höhe von rund 5 Mrd. EUR führte.

Artikel 199a der Richtlinie 2006/112/EG sind;

***Allgemeine Feststellungen***

1. weist darauf hin, dass das Reverse-Charge-Verfahren eine gezielte Ausnahme vom Mehrwertsteuersystem darstellt und nicht zu einem allgemeinen Ersatz dafür werden sollte und dass seine umfassende Anwendung die Kohärenz des EU-Steuerrahmens schwächen könnte;

2. betont, dass der Schutz der Mehrwertsteuereinnahmen für die Haushalte der Mitgliedstaaten und den Haushalt der Union, den fairen Wettbewerb und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von wesentlicher Bedeutung ist;

3. ist zutiefst besorgt über die Mehrwertsteuer-Erhebungslücke, die sich im letzten Jahr, für das Aufzeichnungen verfügbar sind, auf 128 Mrd. EUR belief; bedauert, dass die Mehrwertsteuer-Erhebungslücke zwischen 2022 und 2023 um 1,6 Prozentpunkte gestiegen ist;

4. stellt fest, dass der Europäische Rat im Zusammenhang mit der Agenda „Ein Europa, ein Markt“ in keiner Weise auf die Harmonisierung der Steuerpolitik eingeht, obwohl KMU die Fragmentierung im Steuer- und Mehrwertsteuerbereich als das häufigste Hindernis im Binnenmarkt genannt haben;

5. ist der Ansicht, dass die Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips – auch bei rechtlichen Definitionen und Klarstellungen sowie bei der Verwaltungszusammenarbeit – die Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung behindert;

6. stellt fest, dass das Fehlen eines endgültigen Mehrwertsteuersystems der EU weiterhin Möglichkeiten für innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Betrug und Karussellbetrug schafft; bedauert die Verzögerung bei der Einrichtung eines solchen Systems und erkennt an, dass dies die vorübergehende Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens als Teil eines umfassenderen Instrumentariums von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erforderlich gemacht hat;

7. stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem im Jahr 2025 förmlich zurückgenommen wurde, da nicht abzusehen war, dass im Rat eine politische Einigung erzielt wird; betont jedoch, dass das zugrunde liegende Ziel, die strukturellen Schlupflöcher zu schließen, die durch Karussell- und Missing-Trader-Betrug ausgenutzt werden, nach wie vor eine Priorität darstellt;

8. räumt ein, dass sich das Reverse-Charge-Verfahren gegen innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrug durch Missing

Trader und Karussellbetrug in Hochrisikosektoren mit hochwertigen, homogenen Produkten allgemein als wirksam erwiesen hat, stellt jedoch fest, dass sich die Betrugsmuster weiterentwickeln und die fortgesetzte Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens dazu führen kann, dass sich die Betrügereien in benachbarte Sektoren verlagern;

9. betont, dass die Wirksamkeit des Reverse-Charge-Verfahrens von dem umfassenderen Kontrollumfeld – einschließlich der Berichterstattung auf Transaktionsebene, fortschrittlicher Prüfungsinstrumente, der Überprüfung der Registrierung von Händlern, risikobasierter Prüfungen und Erstattungskontrollen – sowie davon abhängt, dass die Mitgliedstaaten diese Instrumente zur Betrugsbekämpfung konsequent anwenden; stellt daher fest, dass durch das Reverse-Charge-Verfahren der Verwaltungsaufwand für die Steuerverwaltungen nicht beseitigt, sondern verlagert wird, was andere und in einigen Fällen anspruchsvollere Kontrollkapazitäten erfordert als im Rahmen des normalen Mehrwertsteuersystems;

10. stellt fest, dass mit dem Auslaufen der Artikel 199a und 199b der Richtlinie 2006/112/EG spezifische Instrumente zur Betrugsbekämpfung abgeschafft würden, und dass dies geschehen soll, bevor das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ in vollem Umfang anwendbar ist;

***Das Reverse-Charge-Verfahren und Artikel 199a der Richtlinie 2006/112/EG***

11. stellt fest, dass die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten, die das Reverse-Charge-Verfahren anwenden, erklärt hat, dass es die Betrugsfälle verringert hat, insbesondere bei Transaktionen im Zusammenhang mit hochwertigen und standardisierten Produkten; betont, dass das Reverse-Charge-Verfahren im Gegensatz zum normalen Mehrwertsteuersystem die Mehrwertsteuererhebung auf eine spätere Stufe der Lieferkette verlagert, wodurch sich potenzielle Risiken auf weniger Transaktionen konzentrieren; ist der Ansicht, dass das Reverse-Charge-Verfahren, sofern es angewandt wird, befristet und in seinem Anwendungsbereich streng begrenzt bleiben sollte, um langfristige strukturelle negative Auswirkungen auf das Mehrwertsteuersystem zu vermeiden;

12. betrachtet die Möglichkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 199a über den 31. Dezember 2026 hinaus als eine befristete und gezielte Betrugsbekämpfungsmaßnahme, mit der ein Zeitraum abgedeckt werden soll, der unbedingt erforderlich ist, um die Rechtssicherheit zu wahren, eine erneute Anfälligkeit gegenüber Karussellbetrug zu verhindern und während der schrittweisen Umsetzung des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ die operative Kontinuität für die Steuerbehörden und die Unternehmen sicherzustellen; bedauert die Verlängerung der Umsetzungsfristen, die im Rahmen des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“

vereinbart wurde, bei dessen Umsetzung digitale Meldepflichten von entscheidender Bedeutung sind, um den zuständigen Behörden Instrumente zur effizienten Untersuchung von Mehrwertsteuerbetrug an die Hand zu geben, wodurch die Notwendigkeit der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens verringert wird;

13. ist der Ansicht, dass eine über die bisher vorgesehenen Fristen hinausgehende Verlängerung – wie beispielsweise um die verbleibenden vier Jahre bis zum Ablauf der Frist für die Umsetzung des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ – einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, durch nachgewiesene Betrugsrisiken begründet und von einer Bewertung durch die Kommission begleitet werden sollte, um sicherzustellen, dass die Maßnahme relevant bleibt und um Kontinuität für Unternehmen und Steuerverwaltungen zu gewährleisten, bis das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, die digitale Berichterstattung und die nationalen Systeme der elektronischen Rechnungsstellung ihre volle Wirkung entfalten; weist darauf hin, dass eine solche Verlängerung als Überbrückungsmaßnahme dienen sollte, bis ein harmonisiertes, digital gestütztes EU-Mehrwertsteuersystem eingeführt wird, das durch robuste Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung und die digitale Berichterstattung untermauert wird, und dass sie Betrug strukturell verringern, die Einhaltung der Vorschriften für rechtmäßige Unternehmen vereinfachen und stabile Einnahmen für öffentliche Dienstleistungen sichern kann;

14. betont, dass jede Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 199a weiterhin zielgerichtet, evidenzbasiert und durch eindeutige Betrugsrisiken, sektorspezifische Besonderheiten und das Fehlen weniger belastender Alternativen gerechtfertigt sein sollte; ist der Ansicht, dass diese Ausweitung mit einer Harmonisierung der Bedingungen einhergehen sollte, unter denen die Mitgliedstaaten das Verfahren anwenden, insbesondere in Bezug auf Schwellenwerte und den Umfang der erfassten Sektoren;

15. betont, dass das Reverse-Charge-Verfahren eine Ausnahme bleiben muss und eine notwendige umfassendere Mehrwertsteuerreform nicht ersetzen kann; fordert die Kommission auf, einen Fahrplan für einen umfassenden und kohärenten Mehrwertsteuerrahmen vorzulegen, der darauf abzielt, Schlupflöcher zu schließen, die einen groß angelegten Mehrwertsteuerbetrug ermöglichen, und der auf einer EU-weiten digitalen Berichterstattung und elektronischen Rechnungsstellung, einer stärkeren Verwaltungszusammenarbeit und einer wirksamen Durchsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs beruht;

16. bedauert, dass sich die Mehrwertsteuer-Erhebungslücke in der EU

im Jahr 2023 jüngsten Schätzungen der Kommission zufolge auf 128 Mrd. EUR belief; stellt mit Besorgnis fest, dass auf Karussell-Mehrwertsteuerbetrug etwa ein Viertel der jährlichen Mehrwertsteuerausfälle entfielen, während der innergemeinschaftliche Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug Schätzungen zufolge jährliche Steuerausfälle zwischen 12,5 Mrd. EUR und 32,8 Mrd. EUR verursacht; betont, dass den öffentlichen Haushalten aufgrund dieser entgangenen Einnahmen Mittel für öffentliche Investitionen vorenthalten werden, die Eigenmittel der Union geschwächt werden und der faire Wettbewerb für rechtmäßig handelnde Unternehmen im Binnenmarkt untergraben wird;

17. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Kosten und den Nutzen der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für die einzelnen Sektoren zu bewerten, einschließlich seiner Auswirkungen auf Betrug, Unternehmen und deren Befolgungskosten - mit besonderem Schwerpunkt auf KMU -, Steuerverwaltungen und mögliche Verlagerungen von Betrug, und die Liste der Sektoren entsprechend anzupassen; fordert die Kommission ferner auf, den Betrug auf der letzten Meile bei Business-to-Consumer-Transaktionen in Sektoren, in denen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, zu analysieren und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten;

18. stellt fest, dass die Kommission die vom Parlament vor einer weiteren Verlängerung geforderte aktuelle Bewertung der Auswirkungen der Artikel 199a und 199b der Richtlinie 2006/112/EG nicht vorgelegt hat; fordert die Kommission auf, eine solche Bewertung vorzulegen und auf dieser Grundlage rechtzeitig einen Vorschlag zu unterbreiten und gemeinsame Mindestbedingungen für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in allen Mitgliedstaaten festzulegen, damit die Rechtsunsicherheit verringert und die Möglichkeiten für die Verlagerung von Betrug zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Vorschriften eingeschränkt werden;

19. hebt hervor, dass das Reverse-Charge-Verfahren für die Mitgliedstaaten fakultativ bleiben sollte; ist jedoch der Ansicht, dass für die Fälle, in denen sich ein Mitgliedstaat für die Anwendung des in Artikel 199a vorgesehenen Reverse-Charge-Verfahren entscheidet, die Bedingungen für seine Anwendung, einschließlich der Schwellenwerte, ab denen das Verfahren Anwendung findet, und der Definitionen der erfassten Sektoren und Waren oder Dienstleistungen, auf Unionsebene angeglichen werden müssen, um eine klarere und besser vorhersehbare Behandlung vergleichbarer risikoreicher Transaktionen im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen und die Möglichkeiten der Betrugsverlagerung aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften zu begrenzen, ohne dadurch die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der

Anwendungsbedingungen auszuschließen, insbesondere im Hinblick auf die Sektoren mit dem höchsten Betrugsrisiko;

***Klarstellungen und Rechtssicherheit***

20. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Mitgliedstaaten eine rechtliche Klarstellung zum Umfang, den Schwellenwerten und den Definitionen der unter Artikel 199a fallenden Sektoren vorzuschlagen – auch im Wege von Durchführungsmaßnahmen oder Leitlinien – und diese Klarstellung regelmäßig zu aktualisieren, da unterschiedliche Auslegungen zu Rechtsunsicherheit, Befolgungsaufwand oder Betrugsmöglichkeiten geführt haben;

21. betont, dass durch eine Mindestharmonisierung der gemäß Artikel 199a anwendbaren Schwellenwerte und Sektordefinitionen sichergestellt werden kann, dass vergleichbare Transaktionen mit hohem Risiko in allen Mitgliedstaaten im Wesentlichen gleich behandelt werden; fordert die Kommission auf, einen Rahmen mit gemeinsamen Mindeststandards für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in den in Artikel 199a Absatz 1 aufgeführten Sektoren vorzuschlagen, sofern dies durch Nachweise gestützt wird, und dabei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu belassen, gezieltere Maßnahmen zu ergreifen;

22. ist der Ansicht, dass sich rasch verändernden und digitalisierten Transaktionen mit hohem Wert, einschließlich Energieversorgung, Emissionszertifikaten, Energiezertifikaten, Elektronik und Metallen, weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; fordert die Kommission auf, die mehrwertsteuerliche Behandlung von Energiezertifikaten, einschließlich Herkunftsnachweisen, klarzustellen, die sich derzeit weiterhin in einer rechtlichen Grauzone befinden, wodurch die Betreiber Unsicherheit und Haftungsrisiken ausgesetzt sind;

23. warnt davor, dass unterschiedliche Schwellenwerte, Definitionen von Sektoren und Umsetzungspraktiken die Kosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen erhöhen und Möglichkeiten für Betrüger schaffen können, Lücken auszunutzen; betont, wie wichtig ein verbesserter Informationsaustausch und eine engere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den EU-Betrugsbekämpfungsagenturen sind, um den Risiken von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung und Steuervermeidung entgegenzuwirken und die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit zu vereinfachen;

24. betont, dass zusätzliche Leitlinien zu Umsetzungsfragen durch den Mehrwertsteuerausschuss und gegebenenfalls Erläuterungen der Kommission und sonstige Maßnahmen erforderlich sind, um eine kohärente und einheitliche Anwendung der Bedingungen für das Reverse-Charge-Verfahren in allen Mitgliedstaaten zu erreichen und

gleichzeitig unnötige Komplexität zu vermeiden und die in den EU-Verträgen festgelegten Zuständigkeiten im Steuerbereich zu achten;

***Der Schnellreaktionsmechanismus und Artikel 199b der Richtlinie 2006/112/EG***

25. fordert die Kommission auf, zu bewerten und vorzuschlagen, wie der Schnellreaktionsmechanismus vereinfacht und als glaubwürdigen Notfallmechanismus operativ besser zugänglich gemacht werden könnte, wobei die Schutzvorkehrungen beibehalten werden sollten;

26. ist der Ansicht, dass eine solche Reform ein Standardformular für die Meldung, klarere Nachweisanforderungen und eine bessere Verknüpfung mit dem Ausnahmeverfahren gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG umfassen könnte;

27. ist der Ansicht, dass die Nachweisanforderungen es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollten, sich frühzeitig auf glaubwürdige und überprüfbare Indikatoren, Risikoanalysen und Marktdaten zu stützen, bevor vollständig quantifizierte Nachweise für Steuerausfälle vorliegen;

28. betont, dass der Schnellreaktionsmechanismus eine befristete Ausnahmemaßnahme bleiben sollte, die auf die Bewältigung schwerwiegender und plötzlicher Betrugsrisiken beschränkt ist;

***Verwaltungsaufwand, Überwachung und Zusammenarbeit***

29. betont, dass bei jeder Verlängerung oder Anpassung die Befolgungskosten für Unternehmen, insbesondere KMU, berücksichtigt werden müssen, einschließlich der Anpassungskosten und der Kosten, die sich aus der Klassifizierung von Transaktionen, Berichtspflichten und Rechtsunsicherheit ergeben; stellt fest, dass ein Zugang zu aufgeschlüsselten Kosten, bei denen zwischen der von KMU getragenen Belastung und der von großen Wirtschaftsakteuren getragenen Belastung unterschieden wird, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung des Reverse-Charge-Verfahrens erleichtern würde;

30. betont, dass Betrugsbekämpfungsmaßnahmen verhältnismäßig, vorhersehbar und praktikabel bleiben müssen; betont, dass eine suboptimale Durchsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung die gleichen Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigt, was zulasten der Unternehmen geht, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten;

31. fordert die Steuerverwaltungen auf, sich auf die rasche Ermittlung und Auszahlung von Mehrwertsteuererstattungen an rechtmäßig handelnde Start-up-Unternehmen und kleine Unternehmen in Branchen zu konzentrieren, auf die das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet; betont, dass der Kapazitätsaufbau in den

nationalen Steuerverwaltungen sowie die Einführung digitaler Lösungen, die die Wirksamkeit und Effizienz verbessern, verstärkt werden müssen; betont, wie wichtig es ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Steuerangelegenheiten zu vertiefen, um die Früherkennung von Betrugsrisiken zu verbessern, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern und gegebenenfalls rasch Erstattungen zu leisten;

32. fordert die Kommission auf, die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anträge auf Mehrwertsteuererstattung zu bewerten, die von KMU in Wirtschaftszweigen eingereicht werden, die in allen Mitgliedstaaten dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen; fordert die Kommission auf, in Fällen, in denen die Bewertung unverhältnismäßige Verzögerungen ergibt, gezielte Maßnahmen vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass Erstattungsanträge solcher Unternehmen innerhalb eines Zeitraums bearbeitet werden, der 30 Tage ab der Einreichung eines vollständigen Antrags nicht überschreitet, im Einklang mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für kleinere Unternehmen zu verringern;

33. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat alle zwei Jahre über die Umsetzung der Artikel 199a und 199b Bericht zu erstatten, wobei sie sicherstellen sollte, dass die Bewertungen zwischen den Mitgliedstaaten und im Zeitverlauf vergleichbar sind; fordert die Kommission auf, in Fällen, in denen in dem Bericht unverhältnismäßige Belastungen, unzureichende Nachweise für Betrugsrisiken oder die Verfügbarkeit gleichermaßen wirksamer Maßnahmen festgestellt werden, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens durch die Mitgliedstaaten eingeschränkt oder angepasst wird; fordert die Kommission auf, über die Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die Verringerung von Betrug, die Befolgungskosten – unter besonderer Berücksichtigung von KMU – sowie über die Verlagerung von Betrug Bericht zu erstatten; fordert die Kommission auf, bis spätestens 31. Dezember 2030 eine umfassende Analyse der Auswirkungen der Einführung des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ auf die Umsetzung dieser Artikel auszuarbeiten, einschließlich der Frage, ob das Reverse-Charge-Verfahren nach der Umsetzung der im Rahmen des Pakets vorgesehenen digitalen Meldepflichten weiterhin erforderlich sein wird; ist der Ansicht, dass die Ergebnisse dieses Berichts die entscheidende Grundlage für jede Entscheidung über den 31. Dezember 2030 hinaus bilden sollten;

34. fordert die Kommission auf, bewährte Verfahren auszutauschen, um den anhaltenden Betrug im Bereich der Kleinhändler zu bekämpfen, der erheblich zum Mehrwertsteuerbetrug insgesamt beiträgt;

35. fordert einen umfassenden und systematischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, Eurofisc, der

Kommission, der EUStA und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, um neu auftretende Betrugsmuster und Verdrängungseffekte zu ermitteln;

°

° °

36. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.